



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 13. Mai 2026  
GZ 2026-0.382.445

## Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) weist zu dem mit Schreiben vom 30. April 2026, GZ: 2026-0.049.595, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

### 1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Mit dem gegenständlichen Entwurf soll *„ein Beitrag zu den Mehraufwendungen geleistet werden, die sich aus der besonderen Belastungssituation alleinerziehender Personen mit Kindern ergeben, wenn Unterhaltszahlungen oder Zahlungen von Hinterbliebenenleistungen für ihre Kinder ausbleiben“* (§ 1 Abs. 1 des Entwurfes). Dazu soll ein Fonds „Unterstützungsfonds für Alleinerziehende“ mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet werden, der durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet und nach außen vertreten werden. Die Abwicklung soll durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) erfolgen.

Der Bund wird gesetzlich verpflichtet dem Unterstützungsfonds für Alleinerziehende ab dem Jahr 2026 jährlich bis zu 35 Mio. EUR aus Bundesmitteln zur Verfügung zu stellen.

(2) Der RH hat in zahlreichen Berichten (z.B. „NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen“, Reihe Niederösterreich 2025/3, „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2015/17, sowie „COVID-19-Familienleistungen“, Reihe Bund 2022/35) empfohlen, bei der Konzeption neuer Förderinstrumente vorab den zielgruppenspezifischen Bedarf abzuschätzen und die Unterstützungsinstrumente auf dieser Basis im Sinne der Treffsicherheit zu optimieren. Er hat auch betont, dass zur Beurteilung des Bedarfs an neuen Förderinstrumenten bereits bestehende Unterstützungen mitzudenken sind.

Weiter hat er in seinem Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“, Reihe Bund 2017/45, darauf hingewiesen, dass nur durch eine Konzentration von Förderstellen und Fördertöpfen die Transparenz des österreichischen Förderwesens erhöht und Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und Mehrfachförderungen reduziert werden können.

(3) Vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen weist der RH kritisch darauf hin, dass auch in den Materialien nicht klar dargestellt wird,

- aus welchen Gründen – insbesondere in Zeiten der Budgetknappheit – unter Bedachtnahme auf bestehende Absicherungssysteme der Sozialhilfe und des staatlichen Unterhaltsvorschusses ein neues, weiteres Förderinstrument erforderlich scheint; d.h. in welchen spezifischen Konstellationen vor dem Hintergrund der bestehenden Absicherungssysteme aktuell für Alleinerziehende ein weiterer Bedarf nach Unterstützung besteht,
- warum – falls die bestehenden Systeme diesbezüglich Lücken aufweisen – diese nicht im Rahmen der Sozialhilfe geschlossen werden können und
- aus welchen Gründen die Einrichtung eines neuen Rechtsträgers erforderlich ist, zumal damit die Komplexität der österreichischen Förderlandschaft – die im Sinne der Transparenz eigentlich einer Bereinigung bedarf – weiter vergrößert wird.

(4) Der RH weist abschließend auch darauf hin, dass die Förderung lediglich an die Einkommenssituation der Alleinerziehenden anknüpft und daher weder die Vermögenssituation der Alleinerziehenden und des Kindes, noch weitere staatliche Unterstützungsleistungen miteinbezieht. Diese Art der Ausgestaltung birgt daher das Risiko, dass das neue Instrument nicht treffsicher individuelle Bedarfslagen adressiert.

## 2. Zu § 2 Z 1 des Entwurfes (Begriffsbestimmung für „Alleinerziehende“)

Die zit. Bestimmung definiert „Alleinerziehende“ als *„Personen, die mit zumindest einem Kind, aber nicht mit einer Ehepartnerin bzw. einem Ehepartner, einer eingetragenen Partnerin bzw. einem eingetragenen Partner oder mit einer Lebensgefährtin bzw. einem Lebensgefährten, im gemeinsamen Haushalt leben“*.

Daher wird ein Zusammenleben der alleinerziehenden Person mit einem weiteren volljährigen Kind (Kind, Enkel- oder Wahlkind) für ihren Status als „alleinerziehend“ ebenso wenig berücksichtigt, wie das Zusammenleben mit einer anderen volljährigen Person im Haushalt (z.B. mit einem Großelternanteil in Wohngemeinschaft).

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die besondere Belastungssituation vor allem darin besteht, dass die Fixkosten (Wohnen, Energie) bei Alleinerziehenden alleine zu tragen sind und keine Verteilung der Lasten möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auf andere Fördermodelle hinzuweisen, die zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit auf das Gesamthaushaltseinkommen (z.B. die Wohnbeihilfe in Wien; <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbeihilfe-haushaltseinkommen-ahs-info>) abstellen. Im vorliegenden Entwurf ist eine Berücksichtigung von Beiträgen von Haushaltsmitgliedern, sofern es sich nicht um die in § 2 Z 1 des Entwurfes genannten Personen

(Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte) handelt, bei der Bestimmung der Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person nicht enthalten.

### 3. Zusammenfassung

Der RH schlägt zusammenfassend daher vor, den vorliegenden Entwurf insbesondere hinsichtlich der Fragen

- der Notwendigkeit einer eigenen, neuen Verwaltungsstruktur und einer neuen Förderleistung und
- der fehlenden Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenssituation der Alleinerziehenden bzw. der finanziellen Situation des Haushalts insgesamt

erneut zu prüfen.

### 4. Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen

Die Erläuterungen führen aus, dass sich die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt über die nächsten fünf Jahre auf insgesamt rd. 137,66 Mio. EUR belaufen.

Ausgehend von geschätzten bis zu 10.300 Anträgen pro Jahr wird der Personalaufwand im Sozialministeriumservice als Abwicklungsstelle auf sieben Vollbeschäftigungsäquivalente mit jährlichen Aufwendungen von 555.000 EUR bis 602.000 EUR geschätzt. Der jährliche zusätzliche betriebliche Sachaufwand wird von 564.000 EUR bis 612.000 EUR gerechnet (dieser inkludiert die Ausgaben für vier Vollzeitäquivalente als Leiharbeitskräfte, welche projektbezogen für das BMASGPK eingestellt werden sollen). Darüber hinaus geht die WFA von einem Aufwand für Werkleistungen für 2026 mit 400.000 EUR, 2027 mit 225.000 EUR und ab 2028 mit 50.000 EUR aus. Der Verwaltungsaufwand ist aus der UG 21 zu tragen.

Aus Sicht des RH wäre im Hinblick auf den mit dem Entwurf verbundenen Verwaltungsmehraufwand daher zu prüfen, ob das intendierte Ziel nicht bei Nutzung bereits bestehender Unterstützungsinstrumente (unter Abklärung der Fallkonstellation, in denen aktuell ein klarer zusätzlicher Unterstützungsbedarf besteht) günstiger zu erzielen wäre.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

